



natürlich in Balance

Naturheilpraxis  
Sabine Jung

## Patienteninformation / Behandlungsvertrag

Lieber Patient, liebe Patientin,

neben der gegenseitigen Vertrauensbasis auf der ein gemeinsamer Therapieweg basiert, gibt es bei jeder naturheilkundlichen Behandlung auch einige rechtliche Grundlagen und wichtige Informationen, die ich hier für Sie zusammengestellt habe.

Es ist mir ein großes Anliegen Ihre Behandlung möglichst optimal zu gestalten. Sie verlangt von mir als Heilpraktikerin großen Einsatz und auch Sie als Patient tragen wesentlich zum Erfolg bei.

Die von mir angewendeten Methoden habe ich alle erlernt und werde Sie im Vorfeld immer nach bestem Wissen und Gewissen über alle Details aufklären. Eine Behandlung umfasst dabei grundsätzlich auch naturheilkundliche Methoden, die schulmedizinisch/wissenschaftlich nicht bewiesen oder anerkannt sind und auf dem Erfahrungswissen der Naturheilkunde beruhen.

### 1) Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine heilpraktikertypische heilkundliche Behandlung des Patienten. Die Behandlungen der Heilpraktikerin umfassen unter anderem auch wissenschaftlich/schulmedizinisch nicht anerkannte naturheilkundliche Heilverfahren.

### 2) Individuelle Behandlung

Der Heilpraktiker erstellt entsprechend der Angaben des Patienten seine Diagnose. Nur aufgrund umfassender und wahrheitsgemäßer Angaben kann eine ordnungsgemäße Diagnose ergehen. Aufgrund dieser Diagnose erstellt der Heilpraktiker ein individuelles Behandlungskonzept. Die Behandlung erfordert die Mitwirkung des Patienten und ggf. die Durchführung von ärztlichen Parallelbehandlungen.

### 3) Aufklärung zur Behandlung

Ein Heilungsversprechen seitens des Heilpraktikers wird nicht abgegeben.

Sollte der Heilpraktiker feststellen, dass die Naturheilkunde eine Grenze erfährt und daher Alternativ- oder Parallelbehandlungen, insbesondere ärztliche Behandlungsmethoden erforderlich sind, wird dies dem Patienten unverzüglich mitgeteilt und der Patient ggf. an einen Arzt verwiesen.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verweisung an einen Arzt die (weitere) Behandlung durch den Heilpraktiker nicht die ärztliche, medizinische Behandlung ersetzt. Der Heilpraktiker übernimmt keine Haftung für Gesundheitsschäden, die der Patient erleidet, weil dieser trotz Verweis an einen Arzt, die ärztliche, medizinische Behandlung nicht durchführen lässt.**

Werden evtl. bereits von Ärzten vorgeschlagene Operationen oder andere Behandlungen (z.B. Chemotherapie, Physiotherapie, Schmerztherapie, u.a.) abgelehnt oder aufgeschoben, so erfolgt dies ausschließlich in Eigenverantwortung des Patienten!

#### 4) Kostenübernahme durch die Krankenversicherung

Das Honorar (Selbstzahler 75 Euro/Std oder Privat-/Zusatzversicherte 90 Euro/Std) für die Behandlung durch den Heilpraktiker hat der Patient selbst zu zahlen, da der Heilpraktiker nicht am System der gesetzlichen Krankenkassen teilnimmt.

Patienten, die Mitglied einer privaten Krankenversicherung sind oder private Zusatzversicherungen abgeschlossen haben, sowie Beihilfeberechtigte, können ggf. einen (Teil)- Erstattungsanspruch gegenüber ihrem Versicherer haben. Diesen Anspruch hat der Patient selbstständig mit seinem Versicherer abzuklären.  
Hierzu erhalten Sie eine erstattungsfähige Rechnung nach GebÜH.

Ein mögliches Erstattungsverfahren gegenüber dem Versicherer hat **keine** Auswirkungen auf den Honoraranspruch des Heilpraktikers und ist vom Patient eigenverantwortlich durchzuführen.

#### 5) Ausfallhonorar

In meiner Praxis vereinbare ich Termine ohne lange Wartezeiten. Sollten Sie einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen können und diesen nicht spätestens 48 Stunden vorher oder aus besonders wichtigem Grund absagen, muss ich Ihnen die hierdurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

#### 6) Schweigepflicht

Der Heilpraktiker unterliegt der Schweigepflicht. Er hat über sämtliche Informationen, die in Ausübung seiner Tätigkeit ihm zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht hinsichtlich notwendiger Auskünfte, die er gegenüber dem Krankenversicherer geben muss, wenn er von der Schweigepflicht durch den Patienten ganz oder teilweise entbunden wird oder wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist.

Geschlechtskrankheiten sowie Krankheiten aus dem Infektionsschutzgesetz muss der Heilpraktiker an die zuständige Behörde melden. Hierzu ist er gesetzlich verpflichtet.

#### 7) Datenschutz und Einverständniserklärung Datenerhebung

Die folgende Einverständniserklärung zur Erhebung/-Verarbeitung/-Übermittlung der Patientendaten ist Bestandteil des Behandlungsvertrages:

Der Patient ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Kontaktaufnahme, sowie zur Dokumentation und zur Rechnungserstellung erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden.

Ein Merkblatt zum Datenschutz hat der Patient erhalten.

Erklärung des Patienten:

Dieser Behandlungsvertrag wurde von mir vor Behandlungsbeginn unterzeichnet.  
Eine Abschrift hiervon habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Heilpraktikerin

---

Unterschrift Patient